Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 23.12.1879

Gesetyblatt

für bas

Herzogthum Oldenburg.

- XXXX

XXV. Band. (Ausgegeben den 23. Decbr. 1879.) 39. Stück.

Inbalt:

N. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6, December 1879, betreffend den Handel mit Giften.

N. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. December 1879, betreffend die Berleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift in Wildeshausen.

Nº. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Handel mit Giften.

Oldenburg, 1879 December 6.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Descember 1869, betreffend die Organisation des Staats-Ministeriums 2c., und unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung die folgenden Vorschriften:

I. Berechtigung zum Sandel mit Giften:

§. 1. Der Handel mit Giften und gistigen Stoffen ist außer den Apothekern nur Demjenigen gestattet, welcher

eine besondere Erlaubniß zu demselben von dem Amte (Stadtmagistrate der Städte I. Classe) erhalten hat.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn der Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§. 2. Für den Großhandel ist der Vertrieb aller

Arten von Giftwaaren zuläffig.

Für den kleinhandel ist nur der Vertrieb der von der Industrie zu verwendenden und der zur Vertilgung von Ungezieser oder zu hänslichen Zwecken dienenden Giftwaaren zuzulassen.

Der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B. zu der Versordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (N.:Ges.-Bl. S. 5) aufgeführten Gifte ist lediglich den Apothekern gestattet.

Der Handel mit Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen ist verboten (§. 56 Ziffer 5 der Gewerbe-Ord-

nung vom 21. Juni 1869).

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§. 3. Die in der Anlage I. unter 1—4 namhaft gemachten directen Gifte und alle anderen denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen (von den zum Handel mit Giften befugten Personen) nur in einem lediglich zu diesem Zwecke bestimmten verschlossenen Vorrathsraume (Giftkammer) abzgesondert von allen anderen Verkaufsgegenständen, in festen Gefäßen aufbewahrt werden und zwar so, daß jede der Alrten in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Der Phosphor (Anlage I. unter 5) ist in Gefäßen von starkem Glase unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln von Sisenblech stehen und letztere sind in einem seuersicheren verschlossenen Behältniß im Keller aufzubewahren.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche abstechend von allen übrigen Signaturen (z. B. mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde) in Delfarbe ausgeführt oder eingebrannt ist.

Die Giftkammer und der Giftschrank sind als solche zu bezeichnen, und es muß jede Abtheilung des Giftschrankes ihrem Inhalte gemäß mit Bezeichnung versehen sein. Das zur Ausbewahrung des Phosphor dienende Behältniß und die Blechkapseln, in welche die Gläser mit Phosphor eingestellt sind, müssen mit der Bezeichnung "Phosphor" versehen sein.

Die Schlüssel zu diesen Vorrathsräumen und Behältnissen dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder bei dessen Behinderung von dem vertretenden Handlungsgehülfen verwahrt und geführt werden.

- §. 4. Für jede der fünf Arten der in der Anlage I. bezeichneten Gifte müffen eigene signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Gezräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.
- §. 5. Die in der Anlage II. namhaft gemachten s. g. indirecten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- als in den Verkaufsräumen wohl geordnet und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt in besonderen Schränken, Verschlägen oder auf gesonderten Repositorien zusammengestellt, in festen Gefäßen ausbewahrt werden.

Die Gefäße müffen mit einer dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein.

Die Signatur muß in Delfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein und die Farbe berselben z. B. rothe Schrift auf weißem Grunde, von der aller anderen auf sonstigen Gefäßen befindlichen Signaturen verschieden sein.

III. Berabfolgung der Gifte.

- §. 6. Die directen Gifte (Anlage I.) dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehülfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden.
- §. 7. Der zum Vertilgen von Ratten, Mäusen und anderen schädlichen Thieren bestimmte s. g. weiße Arsenik darf niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil frisch 'geglühtem Kienruß und 1 Theil Saftgrün auf 24 Theile Arsenik abgegeben werden.

Das s. g. Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte "Gift" bezeichnet sein

Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ift, abgegeben werden.

- §. 8. Die Verabfolgung der directen Gifte darf, außer in den Apotheken gegen ein ärztliches Recept, nur gegen einen Giftschein (Anlage III.) und nur an Personen, die dem Verkäuser als zuverlässig bekannt oder durch ein Attest des Gemeindevorstandes oder des Amts legitimirt sind, geschehen.
- §. 9. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäuser numerirt, in ein Gistbuch eingetragen und sorgfältig ausbewahrt und dürfen niemals früher, als nach Verlauf von 10 Jahren, cassirt werden.
- §. 10. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen, Stand und Wohnort des Bestellers, den Namen der Person, welche das Gift in Empfang nimmt und die Art und das Quantum
 des verabsolgten Giftes, sowie eine Bemerkung über den
 vorgeblichen Gebrauch enthalten.
- §. 11. Die directen Gifte muffen in dichten, festen Behältniffen aus Holz, Steingut, Glas oder in dichten,

starken, doppelten, aus geleimtem Papier gefertigten Hüllen, welche ein Herausfallen oder Stäuben des Inhalts nicht befürchten lassen, verabsolgt werden. Sie dürsen nur verssiegelt mit der deutlichen Aufschrift ihres Inhalts und der Bezeichnung "Gift" nebst drei Kreuzen (†††) verssehen in die Hände des Publikums gelangen und nicht Kindern oder anderen unzuverlässigen Personen ausgehändiat werden.

§. 12. Die in der Anlage II. verzeichneten Stoffe dürfen, außer in Apotheken gegen ein ärztliches Necept, nur an Personen, welche dem Verkäuser als zuverlässig bekannt sind oder sich als solche legitimirt haben und nur dann verabfolgt werden, wenn von dem Käuser der beabssichtigte häusliche oder technische Gebrauch der geforderten Waare, ausdrücklich angegeben ist. Die Stoffe müssen bei der Abgabe sicher verpackt, deutlich signirt und mit der Aufschrift "Giftig" oder "Vorsichtig" bezeichnet sein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 13. Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medicinalbeamten untersworfen.

Bu diesem Zweck werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten angeordnet. Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationskommission bei dieser Gelegenheit nicht allein den Zutritt in die Verkaufslokale oder Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmisgung zum Gisthandel auszuweisen und das Gistbuch nebst den dazu gehörigen Belegen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Ausstunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§. 14. Für den Transport chemischer Präparate und Gifte sind die Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Regle-

ments für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 179) maß= gebend.

§. 15. Die Bestimmungen der Landesherrlichen Bersordnungen vom 16. März 1782 (Verz. I. 2 S. 73) und 16. Februar 1784 (Verz I. 2 S. 79), der Kammer Versordnung vom 29. April 1782 (Verz. I. 2 S. 75) und der Regierungs=Bekanntmachung vom 27. Januar 1817 (Ges. S. Vd. 3 H. 2 S. 40) treten, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Wirksamkeit.

§. 10. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. März 1880 in Kraft.

Oldenburg, 1879 December 6.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janfen.

Dr. Driver.

Anlage I.

Verzeigniß

a llober dill and administration of

directen Gifte, welche unr in besonderen, abges schlossenen Ränmen (Giftkammern) ausbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen), Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum, (Arsensäure), Pul-

vis arsenicalis Cosmi (Cosmisches Pulver), arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Nauschgelb), Schweinfurter, Schwedisches, Scheelsches, Wiener, Kaiser, Mitis= oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilin=Farben u. s. w. Zum Vertilgen von Ungezieser mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegen=Papier, Fliegenwasser und dergleichen.

- 3. Mercurialia (Dueckfilber-Berbindungen), Hydrargyrum bichlorat-corros. (Aehendes Queckfilberchlorid oder Sublimat), H. bijodat rubrum (rothes Queckfilber-Jodid), H. jodatum flavum (gelbes Jod-Queckfilber), H. praecipitat. alb. (weißer Queckfilber-Präcipitat), H. nitric. oxydul. (falpeterfaures Queckfilberorydul), H. oxydatum rubrum (rothes Queckfilberoryd oder rother Präcipitat), H. oxydatum via humida paratum (präcipirtes Queckfilberoryd), Turpethum minerale, basisch-schweselsaures Queckfilber-oryd).
- 4. Cyanata (Blausaure und deren Salze, blausaure haltige Stoffe), Acid. hydrocyanic., Hydrarg. cyanatum (Chan-Duechilber), Kalium cyanatum (Chantali), Zincum cyanatum (Chanzint), Oleum amygdalarum aeth. (Bittermandelöl), Oleum Lauro-Cerasi aeth. (Kirschlorbeeröl).
- 5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

Anlage II.

Verzeichniß

ber

heftig wirkenden Stoffe, sogenannte indirecte Gifte, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen, Kalium, Kali causticum (Aetfali), Liquor Kali caustici (Aetfali-Lauge), Natrium,

Natrium causticum (Negnatron), Liquor Natrii caustici (Negnatron=Lauge).

2. Alcaloide und beren Salze: Codein, Morphin,

Narcotin etc.

3. Antimonialia (Spießglang-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spießglang-Butter), Tartarus stibiatus (Brech-

meinstein).

4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor Plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleisucker), Plumbum jodatum (Jodblei), Cerussa (Bleiweiß), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Mennige), Plumbum chromicum (hromsaures Bleisoryd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5. Brom und beffen Berbindungen, wie Kalium bro-

matum (Bromfali) u. A.

6. Cadmium-Verbindungen; Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, chloratum, sulfuricum (fohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cade

miumoryd).

7. Drogen und die aus denfelben bereiteten Effige, Ertracte, Bulver, Safte, Tincturen, Beine. Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua Laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Butyl-chloratum hydrat., Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloralum hydratum eryst. (Cloralhydrat), Euphorbium, Extract. Lactuc. viros., Mezerei, Pulsatillae, Faba calabarica (Calabar= Bohne), Faba St. Ignatii (Jgnatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollfirschenblätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenfraut), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumachblätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillfamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Gifenhutfraut), Herba cicutae virosae (Wafferschierling), Herba Conii (Schierlingsfraut), Herba Gratiolae (Gottesgnadenfraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Mirbanöl), Oleum Crotonis (Krotonöl), Oleum Sabinae (Sabebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Samen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Samen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates-Sabinae (Sadebaum-Spiken), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalapae (Jalapen-Knollen).

8. Goldfalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro

Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodosormium (Jodosorm), Kalium jodatum (Jodfalium), Sulsur jodatum (Jodschwefel).

10. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Kyrstallisirter Grünspan), C. aluminatum (Kupferalaun), C. oxydatum (Kupferoryd), C. sulfuricum (Kupfervitriol), C. sulfuricum ammoniatum.

11. Queckfilbersalze: Hydrarg. chloratum mite (Kaslomel), H. chloratum mite vap. parat. (Durch Dampf bereitetes Queckfilberchlorür), H. phosphoricum (Phosphorsaures Queckfilberoryd), H. sulfuricum (Schwefelsaures Queckfilberoryd).

12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolfäure), A. ehromicum (Chromfäure), A. hydrochloricum (Salzfäure), A. nitricum (Salpeterfäure, Scheidewasser), A. oxalicum (Kleefäure), A. picrinicum (Pikrinfäure), A. sulfuricum (Schwefelfäure).

13. Silbersalze: Argentum aceticum (Essigsaures Silberoryd), A. nitricum (Höllenstein), A. nitricum cum

Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenstein), A. chloratum (Chlorsilber), A. sulfuricum (Schwefelsaures Silberoryd).

14. Zinkfalze: Zincum aceticum (Essigsaures Zinksoryd), Z. chloratum (Ehlorzink), Z. lacticum (Milchsaures Zinksyd), Z. sulkocarbolicum (Carbolichweselsaures Zinksoryd), Z. sulkuricum (Zinkvitriol), Z. valerianicum (Balbriansaures Zinkoryd).

15. Zinnjalze: Stannum chloratum fumans (Zinnschlorid, Zinngeist), St. chlorat. crystallis. (Chlorzinn, Zinnsfalz), St. ammoniacat. chlorat. (Pintsalz).

Anlage III.

Ich N. N. bezeuge hiermit, von dem Apotheker (Kaufmann, Drogisten) N. N. an dem heutigen Tage (Namen
und Gewicht des Gistes), welches ich (zu dem und dem Gebrauche) anwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben, verspreche solches wohl in Acht nehmen
und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden
Schaden einstehen zu wollen.

Drt und Datum.

(L. S.)

N. N.

Titel, Gewerbestand.

Nº. 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verleihung juristischer Persönlichkeit an das St. Johannes-Stift in Wildeshausen. Oldenburg, 1879 December 8.

Das Staatsministerium bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, dem in der Stadt Wildeshausen unter dem Namen "Johanneum" (St. Johannes-Stift) errichteten, unter der Verwaltung eines Curatoriums von 5 Personen stehenden Krankenhause auf Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen.

Oldenburg, 1879 December 8.

Staatsminifterium.

Departement des Innern.

Janfen.

Dr. Driver.



